

§ 32 APOgDFeu (Brandenburg) — Feststellung des Gesamtergebnisses

Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis in nichtöffentlicher Sitzung als Abschlussnote fest.

(2) Bei der Ermittlung der Abschlusspunktzahl werden
die Gesamtbewertung der praktischen Ausbildung mit 10 vom Hundert,
die Gesamtbewertung des Führungslehrgangs II mit 10 vom Hundert,
die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 25 vom Hundert,
die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 30 vom Hundert und
die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 25 vom Hundert
gewertet und hieraus entsprechend § 27 Absatz 2 eine Abschlusspunktzahl gebildet.

(3) Die Abschlussnote lautet bei einer Abschlusspunktzahl von
15 bis 14 Punkten „sehr gut“,
13 bis 11 Punkten „gut“,
10 bis 8 Punkten „befriedigend“,
7 bis 5 Punkten „ausreichend“,
4 bis 2 Punkten „mangelhaft“ und
1 bis 0 Punkten „ungenügend“.

(4) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise mit „bestanden“ bewertet wurden und der Prüfling mindestens fünf Punkte in der Abschlussnote erreicht hat.

(5) Im Anschluss an die Beratungen der Prüfungskommission teilt die oder der Vorsitzende den Prüflingen das Prüfungsergebnis mit.

Zitiervorschlag: § 32 APOgDFeu (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgDFeu/32>